

Nr 9

An  
den K. K. Linencirten Pulver & Salpeter  
Verschleisser Herrn Ignatz Scheitter

zu

Krakau

Mit dem diensthäligen Bote Nr 157 vom  
28. Oktober u. J. wurde Ihnen das folgende  
Kaiserliche Patent über die Dankung  
für die Pulver- und Salpeter-Verwaltung  
in der k. k. Linencirten Pulver- und Salpeter-  
Verwaltung, zugewendet, mit der  
Eingangs- und Bescheinigung über das so wie  
das nämliche aus dem Archivembeilager  
aus dem Kaiserlichen Patent über die  
Verwaltung der k. k. Linencirten Pulver- und  
Salpeter-Verwaltung, und die k. k. Linencirten  
Pulver- und Salpeter-Verwaltung, so werden Sie das  
Dienstes wegen wiederholt aufgefordert, selbe  
mit eingewandter Post anzuwenden zu  
wollen.

Krakau am 6. Jänner 1859.

Josef Kuderka  
Hauptmann

Luett. 7. Januar 1889

Sehr geehrter Herr Herrmann  
in Berlin

ich

1889

Ich habe die Ehre Ihnen  
zu danken für die  
überlassenen  
Bücher  
welche ich  
mit großer  
Freude  
empfangen  
habe  
und  
die  
ich  
sogleich  
in  
meine  
Bibliothek  
aufnehmen  
werde  
Für  
die  
Zukunft  
hoffe  
ich  
noch  
viele  
Bücher  
von  
Ihnen  
empfangen  
zu  
können  
Mit  
hochachtungsvollen  
Grüßen  
bleibe  
ich  
Ihnen  
ergebenst  
gehoorcht  
und  
dankbar  
Herrmann

Herrmann  
Berlin

No. 16.

An  
Den k.k. Eisenrten Pulververschleiß  
der Herrn Ignatz Scherzer

zu  
Breslau.

Das k.k. Kriegsministerium hat mich durch Befehl vom  
3. Februar d. J. Abtheilung 7 No. 414 angewiesen beizusetzen  
daß man irgendwelche Besondere Anträge falls solche für die  
Liegenschaft nachfolgender Herren, in der Meinungs Ober-  
land irgend eine Quantität von Pulver abzurufen  
wirden dürfe, und daß man Qualifikationsdaten  
die Abtheilung 7 - Litzing unmissverständlich anzugeben  
wirden wird.

Grüben werden die in Folge der Abordnung  
Abtheilung 3 No. 1508 vom 27. d. Ms. das  
k.k. Landes General Kommando für Galizien  
und die Einkommen zur gemeinsamen Kenntnissnahme  
in die Kenntniss gesetzt.

Offiziersamt 13 März 1863.

J. Schwanitz

Lump 14 May 1800

The first [illegible] [illegible] [illegible]  
[illegible] [illegible] [illegible]

Barren

[illegible handwriting]

№ 11

Man

Hochzuverehrer Herr Generalmajor Johann Schreiter  
Lizenzierter Kellner in Wien

zu Krasnow

Ihre Majestät Kaiserliche Kommission hat sich mit Rücksicht  
auf die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse und Befehle  
des Kaiserlichen Kommissionsrats beschließen, im Zusammenhang  
des beschriebenen Verkaufs Kellner für Generalmajor zu  
erlauben.

Diese Kellner sind laut kaiserlicher Verordnung vom 24. März 1867  
folgendermaßen und haben am 16. Februar 1867  
ausgegeben in Anwendung zu kommen u. z.

a. Dreißig fünf Hüllen / 35 Stk. / ist Befreiung für den  
ganzen Generalmajor Kellner, wenn man letzteren  
mindestens zehn / 10 / Hüllen auf einmal aus dem  
österreichischen Magazin bezogen werden.

b. Vierzig zwei / 42 / Hüllen für den Generalmajor  
Kellner, wenn dieselben aus österreichischen Ma-  
gazin in gewisser Bestimmung unter 10 Hüllen, wenn  
man lizenzierten Kaufmann in allen Provinzen  
zu in zwei Jahren für die Bestimmung bezogen  
wird.

Man dieser Kaufmann werden die mit dem Ge-  
neralmajor in dem Kaufmann gesetzt, das Recht der Kaufmann  
zur Befreiung gegen gleiche Rückstellung von,  
man will unser zu überführen.

Krasnow am 9. Februar 1867.

L. Nawroseth  
Major

Curry, 11. Februar 1867



H. Jungl. Wochenschrift für die Kunst

nr. 1. Nr. 11

Der Verleger  
H. Jungl. Wochenschrift für die Kunst  
in Krakau

11  
Curry

An

An Krieger-Handelshaus Gamm...

Jung Scheiter

in

Prasow.

Das h. h. Königs-Administrations-Democratisches No. 10  
Antrag vom 22. August 1840 Abtheilung 4 No. 5390  
die bisförmigen Handelsverträge des Krieger- und Handelshaus  
sind mit 1. Jänner 1841 neue Handelsverträge gemacht  
für den Handelshaus als auch in der h. h. Administration bestimmt.

Die h. h. Administration über die nun neue gesetzlich der  
Handelshaus wird durch Aufgabem anständig mit dem  
Krieger- und Handelshaus, das deshalb gegen jede Aufhebung  
gesetzlich, für jeden Jänner stehen im öffentlichen Ver-  
fahren. Letztere anzunehmen ist, und werden nicht mehr  
mit abzuändern können.

Das bisförmige Aufgabem mit 31. August 1840 unter  
Wirkens der h. h. Administration über die Handelsverträge  
des Krieger- und Handelshaus, der Städte und Dörfer ist mit ihm  
gefunden dass unser Wirkens.

Ergeben vom 30. August 1840.

Wladimir

George D. 1<sup>st</sup> June 1870  
London 3. v. v



Apr 44 J

Herrn  
Lynetz Schaiter  
k. k. Prälatur-Direktor  
in

Prag

Mittheilung k. k. Kaiserl. Statthalterei-Präsidenten  
vom 12. August 1871, Nr. 5180, betreffend den Antrag  
auf Zulassung mit Rücksicht auf die gegenseitigen  
Verträge, und auf Grund der in der Kaiserl. Statthalterei-  
Präsidenten-Verordnung vom 1. Jänner 1872, Nr.  
mit 10 Gulden, oder: falls: zur Zahlung verpflichtet, und weiter  
angeordnet, daß das Prämium Zulassung mit 10 Gulden  
verpflichtet, und mit demselben Betrage von den legitimierten  
Personen in dem Falle, wenn nicht, wenn letztere in dem  
selben Abzugsmasse gemeinschaftlich unter 10 Prämien  
verpflichtet.

Herrn werden Sie mit dem Befügen anerkennen, daß die  
in dem Statthalterei-Präsidenten-Verordnung vom 1. Jänner  
1872, Nr. 5180, angeordnete Zulassung mit 10 Gulden  
auf die in dem Statthalterei-Präsidenten-Verordnung vom 1. Jänner  
1872, Nr. 5180, angeordnete Zulassung mit 10 Gulden  
k. k. Statthalterei-Präsidenten-Verordnung in Krakau  
gültig zu sein.

Krakau am 28. August 1871.

In Vertretung

*[Signature]*  
K. K. Statthalter

Lucretia B. 3. James 1872

L. H. P.

Die

den hiesigen hiesigen Anstalts  
Zugabe Scheiter

in

Prasow

Krakau am 24. September 1844.

Am 1. Jänner 1845 wird der Anstalt von  
Zugabe nun einmal in der Höhe und zum  
um Anstalt und fällt auf selber ein Anstalt  
um von Anstalt der Zugabe, von Anstalt.

Als nun die Anstalt der Zugabe, somit  
die für bezügliche Anstalt der Zugabe.

Waldmüller

Long 29 Dec 1874.



ARTILL.-ZEUGS-DEPOT  
ZU KRAKAU.

N<sup>o</sup> 10  
P.

An

Herrn Fülpen - Hauptleutnant  
Jeron Synatz Scheiter  
in

Dukau am 24. Mai 1880

Breszow

Wegen Aenderung der Aufstellung bei der  
K. u. K. Artillerie wird Herr Fülpen - Hauptleutnant  
sein obiges Artillerie - Fähnlein - Adjut nicht mehr  
Freitag, sondern Donnerstag jeder Woche, nach  
dem früher bekannt gegebenen Modus, statt  
finden

Wachtmeister W.

ROYAL MAIL  
CANADA

May 25 1888



Artillerie - Depôt  
zu Krakau.

№ 2727.

Pr

Lieutenants v. Schreier  
Kriegsministerium

in

Kreuzier

Krakau, am 30. November 1884.

Ueif Sie Nala vom 26. Okt. wird mitgeteilt,  
dass auf meine gegenseitigen Aufklärung die Anträge  
hinsichtlich der Erlasse mit Rücksicht auf die  
Liegenschaft der Angelegenheiten.

Es wird gleichzeitig bemerkt, dass bei  
den Anträgen hinsichtlich der Anträge zu  
Linn, da die Abklärung der Angelegenheiten nicht in der Lage  
ist, solche Angelegenheiten anzunehmen, so sollen die  
Anträge wegen Aufhebung der Anträge vom 28. Okt.  
an ihre Angelegenheiten dem Herrn v. Schreier  
den.

Demnach kann man die Angelegenheiten, dass  
die Reklamationen gleich auf Aufhebung der Erlasse  
für angeordnet sind und nicht auf dem  
Grund, weshalb die Angelegenheiten der  
Anträge bleiben müssen, auf dem Grund der Abklärung  
der Angelegenheiten in der Angelegenheiten der  
Linn die Erlasse anzunehmen, wenn sie  
auf dem Grund der Angelegenheiten  
Linn als Angelegenheiten.

Sisschowsky

1884 Orabau

K. K. Artillerie  
Zurigo Depot  
am 1. Dezemb.

62





König

Belgien - Brugs - Leopold  
zu Krakau.

Nr. 1678.

I<sup>m</sup> Wohlgebornen  
Johann Ignatz Scheiten

in

Przeczau

Krakau, am 25. Juli 1885.

Herrn Dr. Licentiaten Pilsner: Kauspflanzern bei  
großer Collagationszeit von den unversessenen Magazinen und  
beschränkten Verkaufsmitteln den Bezug des Kauspflanz-  
Sulzwassers zu erlangen, beabsichtigt das k. k. Reichs-  
Ministerium - Pilsner. Grozmauspflanzern an solchen  
Orten zu kreieren, was selbst den Marktsatz gewissermaßen  
unversessenen Magazinen und einem Anzahl anlagen  
darf nicht irgendwelche Pilsner: Kauspflanzern  
mit Verkaufsmitteln können.

Die aufgestellten Grozmauspflanzern sind  
für ihre Vermittlung eine ungemein große  
Sache, welche bei jeder bar zu bezeugenden Leistung abgehandelt  
werden können.

Die Licentierung dieser Kaufleute als Pilsner: Groz-  
mauspflanzern pflichtet deren Licentierung zum Klaren-  
pflanzern nicht aus; ein gleichzeitiges Kauspflanzern  
Sulzwassers und Zwangszulassung und jenen von koncessionen  
den Zwangsmitteln ist jedoch unzulässig.

Hätten Euer Wohlgebornen auf die Licentierung  
als Pilsner: Grozmauspflanzern früher Zeit reflektieren  
sollten, ist dies nun bekannt zu geben.

July 26 1885

Pulver  
Gross  
Vermont